

Geschäftsverzeichnissnr. 4160
Urteil Nr. 14/2008 vom 14. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Februar 2007 in Sachen Luc Boelpaepe gegen Véronique Chambaz, dessen Ausfertigung am 8. März 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, unterbreitete der Appellationshof Lüttich dem Hof

« die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 1675/19 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches und/oder nach der Verfassungsmäßigkeit der Auslegung dieses Artikels, insofern er für den Schuldenvermittler die Möglichkeit ausschließt, Berufung gegen eine Entscheidung des Pfändungsrichters über seine Kosten und Honorare einzulegen, während alle anderen gerichtlichen Mandatsträger - insbesondere der Konkursverwalter – über diese Möglichkeit verfügen ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem vorlegenden Richter bestimmte Artikel 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches:

« Die Regeln und die Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers werden vom König bestimmt. Der König übt diese Befugnisse auf gemeinsamen Vorschlag der Minister aus, zu deren Zuständigkeitsbereich die Justiz und die Wirtschaftsangelegenheiten gehören.

Die Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers gehen zu Lasten des Schuldners und werden vorrangig bezahlt.

Wenn diese Maßnahmen nicht bereits durch die Entscheidung getroffen worden sind, die in Artikel 1675/10 § 5, in Artikel 1675/12 oder in Artikel 1675/13 erwähnt ist, erteilt der Richter auf Antrag des Schuldenvermittlers einen Vollstreckungsbefehl für den Vorschuss, den er bestimmt, oder für den Betrag der Honorare, Gebühren oder Kosten, den er festlegt. Wenn nötig hört er vorher in der Ratskammer die Bemerkungen des Schuldners, der Gläubiger und des Schuldenvermittlers an. Gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Jedem Ersuchen des Schuldenvermittlers wird eine detaillierte Übersicht über die zu vergütenden Leistungen und die getragenen oder zu tragenden Kosten beigefügt.

Gegebenenfalls und auf Antrag des Schuldenvermittlers entscheidet der Richter, welchen Teil der Honorare, Gebühren und Kosten der Schuldenvermittler dem Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung zur Last legen kann ».

B.1.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Absatz 3 der vorerwähnten Bestimmung und insbesondere auf den dritten Satz dieses Absatzes, der den Einspruch oder die Berufung gegen die Entscheidung des Richters über einen Vollstreckungsbefehl in Bezug auf Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers ausschließt.

B.1.3. Artikel 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches wurde durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) abgeändert. Der ehemalige Absatz 3 wurde jedoch unverändert in Paragraph 3 des neuen Artikels 1675/19 übernommen.

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob die betreffende Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie den Schuldenvermittler daran hindere, Berufung gegen die Entscheidung des Pfändungsrichters in Bezug auf seine Kosten und Honorare einzulegen, während andere gerichtliche Mandatsträger, insbesondere Konkursverwalter, diese Möglichkeit hätten.

B.3.1. Der Ministerrat wirft ein, dass die Lage der Schuldenvermittler nicht mit derjenigen der anderen gerichtlichen Mandatsträger, und insbesondere derjenigen der Konkursverwalter, zu vergleichen sei.

B.3.2. Die Behauptung, dass die Situationen nicht ausreichend vergleichbar seien, kann nicht dazu führen, dass die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht angewendet würden. Sie kann nur zur Folge haben, den Beweis einer Vereinbarkeit mit diesen Bestimmungen zu verkürzen, wenn die Situationen derart unterschiedlich sind, dass unmittelbar deutlich wird, dass eine Feststellung der Diskriminierung sich nicht aus ihrem genauen Vergleich ergeben kann.

B.4.1. Der in der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beschaffenheit des Auftrags der betreffenden gerichtlichen Mandatsträger; der Schuldenvermittler handelt im Rahmen der kollektiven Schuldenvermittlung einer überschuldeten natürlichen Person, die durch das Gesetz vor der Gefahr geschützt werden soll, kein menschenwürdiges Leben führen zu können, während der Konkursverwalter, der die Konkursmasse vertritt, den Konkurs eines Kaufmanns (natürliche oder juristische Person) im Interesse sämtlicher Gläubiger sowie im Interesse des Konkursschuldners verwaltet. Der Hof muss jedoch prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.4.2. Das Honorar der Konkursverwalter wird je nach Umfang und Schwierigkeit ihres Auftrags bestimmt. Es darf nicht ausschließlich in einer im Verhältnis zu den realisierten Aktiva stehenden Vergütung ausgedrückt werden. Die Regeln und die Gebührenordnung in Bezug auf die Festsetzung des Honorars werden vom König bestimmt. Der König bestimmt die Leistungen und Kosten, die durch das Honorar gedeckt werden. Der König kann auch bestimmen, welche Kosten separat vergütet werden und auf welche Weise sie festgesetzt werden (Artikel 33 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997).

Das Honorar der Konkursverwalter besteht grundsätzlich in einer proportionalen Vergütung, die nach Teilbeträgen auf der Grundlage der wiedererlangten und realisierten Aktiva berechnet wird (Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 10. August 1998 « zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare und Kosten der Konkursverwalter »).

Das Handelsgericht kann durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Honorare nach oben oder nach unten anpassen, indem es einen Korrekturkoeffizienten von 0,8 bis 1,2 darauf anwendet. Dies kann entsprechend verschiedenen Faktoren geschehen, wie unter anderem der Umfang und die Komplexität der Sache, das beschäftigte Personal, die Zahl der Forderungen, der Realisierungswert der Aktiva, die Schnelligkeit, mit der der Konkurs abgewickelt wird und die bevorrechtigten Gläubiger bezahlt werden, sowie der Wert, der für gewisse, wenn auch weniger bedeutende Aktiva erzielt wird (Artikel 3 desselben königlichen Erlasses).

Gewisse Leistungen des Konkursverwalters, die nicht Bestandteil der normalen Abwicklung des Konkurses sind und die zur Wahrung oder Erhöhung der Aktiva des Konkurses oder zur Begrenzung seiner Passiva beigetragen haben oder vernünftigerweise hätten beitragen müssen, können Gegenstand außergewöhnlicher Honorare sein. Dies gilt unter anderem für die Fortführung der Handelstätigkeit durch den Konkursverwalter oder für außergewöhnliche Aufgaben wegen der Zahl der Gläubiger oder der Streuung des Vermögens des Konkurschuldners (Artikel 7 desselben königlichen Erlasses).

B.4.3. Die Regeln und die Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers werden ebenfalls vom König bestimmt (Artikel 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Honorare und Gebühren bestehen in Pauschalentschädigungen (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1998 zur Bestimmung der Regeln und der Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten der Schuldenvermittler).

Der König hat nicht vorgesehen, außergewöhnliche Aufgaben zu vergüten.

B.5.1. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.5.2. Außer in Strafsachen besteht kein allgemeiner Grundsatz, der einen doppelten Rechtszug gewährleisten würde. Außerdem gewährt der vorstehend erwähnte Rechtsrahmen dem Richter nur wenig oder gar keinen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers.

B.5.3. Folglich beinhaltet die Unmöglichkeit, gegen die Entscheidung des Richters Berufung einzulegen, keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Schuldenvermittlers.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1675/19 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior